

Vorab per E-Mail an zz@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 30. März 2015

Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Anpassung des Höchstzinssatzes)

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 hat Frau Bundesrätin Sommaruga den Schweizerischen Leasingverband (SLV) eingeladen, zur Vorlage des Bundesrates auf Änderung von Art. 1 sowie 9a der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG; SR 221.214.11) Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Aufforderung hiermit nach.

Zusammenfassung

Der Schweizerische Leasingverband (SLV) lehnt die geplante Senkung des Höchstzinssatzes und den Vorschlag zur Einführung einer neuen jährlichen Berechnungsmethode ab. Grund dafür sind die zu erwartenden einschneidenden Auswirkungen auf das Volumen der Konsumkredite insgesamt und damit direkt auf den Binnenkonsum, welcher heute nach der Aufhebung des Mindestkurses des Schweizer Frankens zum Euro die einzige verlässliche Konjunkturstütze darstellt.

Will der Bundesrat die Senkung des Höchstzinssatzes dennoch prüfen, so hat er zwingend eine Bedarfs- und Wirkungsanalyse vorzunehmen. Dies ist bis heute unerklärlicherweise unterblieben. Im Rahmen dieser Abklärungen sind die in den letzten Jahren stark gestiegenen regulatorischen Kosten und die weiteren, unmittelbar anstehenden Kosten der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI sowie des Bundesgesetzes über den automatischen Informationsaustausch (AIA) mit einzubeziehen. Auch wenn diese zusätzlichen Aufwendungen der Kreditgeberinnen zur Stunde noch nicht genau quantifiziert werden können, ist doch klar, dass sie substantiell sein werden. Gegen Ende 2015/Anfang 2016 (nach Kenntnis der derzeit entstehenden Detailumsetzung durch die FINMA und die Selbstregulierungsorganisationen [SRO] als Aufsichtsbehörden der Kreditgeberinnen) werden sie jedoch in der Grössenordnung absehbar sein. Diese Zeit muss sich der Bundesrat nehmen, um die wesentlichen Abklärungen zu treffen. Der Höchstzinssatz würde sonst im Blindflug um einen Drittel gesenkt.

1. Vorbemerkungen zum Konsumentenleasing

1.1. Angaben zum Markt

- 1 Die Mitglieder des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) decken nach eigener Einschätzung etwa 80 bis 90 Prozent des Leasingmarktes in der Schweiz ab. Bei der Erfassung von Marktdaten ist der SLV auf Angaben seiner Mitglieder angewiesen. Dem Konsumkreditgesetz unterstehen nicht alle Leasingverträge mit Konsumenten, namentlich nicht jene, welche Fahrzeuge mit einem Barkaufpreis von über 80'000 Franken betreffen. Bei der Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) werden zwar alle dem KKG unterstehenden Leasingverträge gemeldet (auch solche von Nichtmitgliedern des SLV), doch stehen dem SLV von dieser Seite keine Zahlen zur Verfügung. Der SLV erhebt seinerseits nicht separat Angaben zum Konsumentenleasing im Anwendungsbereich des KKG. Die nachstehenden Angaben sind deshalb Schätzungen für den ganzen Konsumentenleasingmarkt, also inklusive den nicht dem KKG unterstehenden Verträgen, die immerhin auf einer breiten Datenbasis abgegeben werden.
- 2 Von den Mitgliedern des SLV wurden im Jahre 2014 die Abschlüsse von ca. 134'000 Konsumentenleasingverträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 4 Milliarden Franken (verstanden als Summe aller Barwerte der Leasingraten) gemeldet. Der Bestand an Konsumentenleasingverträgen beträgt per 31. Dezember 2014 ca. 411'000 Verträge mit einem Gesamtvolumen von ca. 7,6 Mia. Franken. Es sei nochmals betont, dass diese Zahlen Schätzungen sind. Sie korrespondieren jedoch ziemlich genau mit jenen des Vereins zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), auf welche der Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF) jeweils referenziert.

1.2. Zinssätze im Leasinggeschäft

- 3 Die in den Leasingraten enthaltenen Zinssätze basieren auf einem sog. Risk based Pricing. Beim Autoleasing, welches zwar den grössten Teil des Konsumentenleasings darstellt, aber eben nur einen Teil, werden derzeit für bestimmte Fahrzeuge zeitlich beschränkt vor allem von den so genannten Captives (d.h. den Leasinggesellschaften, welche mit Herstellern und Importeuren verbunden sind) tiefe Zinssätze angeboten, ausnahmsweise sogar 0 Prozent. Es ist zu betonen, dass solche Aktionen – von Herstellern subventionierte – Ausnahmen darstellen, um den Absatz gewisser Marken oder Fahrzeugtypen zu fördern. Dies geschieht im Umfeld der Euro-Krise und den damit verbundenen allgemeinen Preisnachlässen derzeit verstärkt. Das derzeitige auf dem Markt ersichtliche Zinsniveau kann deshalb als Ausnahmesituation nicht als Massstab dazu dienen, den Höchstzinssatz festzulegen. Die Senkung des Höchstzinssatzes hätte somit auch für die Leasingbranche eine falsche Signalwirkung. Für einen funktionierenden Markt ist es sodann wichtig, dass auch andere Finanzierungsformen für Konsumgüter kompetitiv sind und bleiben. Insgesamt hätte die Senkung des Höchstzinssatzes bei Barkrediten, die auch zur Fahrzeugfinanzierung dienen, einschneidende Auswirkungen auf den Binnenkonsum, die derzeit einzige verlässliche Konjunkturstütze. Dies wiederum kann der Wirtschaft insgesamt massiv schaden.
- 4 Das gegenüber den Barkrediten regelmässig tiefere allgemeine Zinsniveau im Leasing ist damit erklärbar, dass das Eigentum der Leasinggesellschaften an den Leasingobjekten gerade im Bereiche des Fahrzeugleasings eine gewisse Sicherheit darstellt, da ein funktionieren-

der Occasionsmarkt existiert. Demgegenüber sind Barkredite im KKG-Bereich regelmässig ungesicherte Kredite.

1.3. Überschuldungsgefahr

- 5 Die auch im Leasinggeschäft obligatorische scharfe Kreditfähigkeitsprüfung gemäss Art. 29 in Verbindung mit Art. 28 KKG, deren falsche Anwendung mit den einschneidenden Sanktionen des Art. 32 KKG bedroht ist, wirken präventiv gegen die Überschuldung von Leasingnehmern. Ebenso präventiv wirkt aber die Regelung, wonach der Leasingnehmer den Vertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Vertragsquartals kündigen kann. Zwar hat er dann gegebenenfalls eine Nachzahlung auf Grund der im Leasingvertrag gesetzlich zwingend enthaltenen Amortisationstabelle zu leisten. Diese beträgt aber regelmässig wenige tausend Franken, sodass eine statistisch relevante Überschuldung wegen Leasinggeschäften praktisch ausgeschlossen werden kann. Dies manifestiert sich nicht zuletzt in den Erhebungen des Vereins Schuldenberatung Bern, welche die Ursachen der Überschuldung bei betroffenen Haushalten eruieren. Seit Jahren zeigt sich das gleiche Bild: Eine Verschuldung wegen Leasing ist von ihrer Häufigkeit her wesentlich geringer, als eine solche wegen Bussen (vgl. dazu den Auszug aus dem Jahresbericht 2013 der Schuldenberatung Bern, S. 10; Beilage). Daraus geht hervor, dass nur gerade in 32 von 484 untersuchten Haushalten Leasingverträge, mit einer durchschnittlichen Verschuldung von 878 Franken, vorhanden waren. Das gleiche Bild zeigt sich seit vielen Jahren, wie ein Blick in die Geschäftsberichte der Vorjahre zeigt (vgl. <http://schuldeninfo.ch/cms/publikationen.htm>). Dies ist die einzige bekannte Auswertung, welche aktuell ist und detailliert die Gründe für die konkrete Überschuldung von Haushalten analysiert, weshalb auf sie verwiesen wird.
- 6 Aus den vorstehenden Erwägungen geht klar hervor, dass von den Leasinggeschäften keine Überschuldungsgefahr ausgeht. Dennoch beteiligt sich der SLV aktiv an den Arbeiten zum Abschluss einer Werbekonvention gemäss Art. 36a Abs. 2 nKKG, um aggressive Werbung im Bereich der Konsumkredite zu verhindern und gleichzeitig Massnahmen zur besseren Information von Konsumentinnen und Konsumenten zu unterstützen. Auch für Leasinggesellschaften sind informierte Kunden, die sich ihrer laufenden Verbindlichkeiten bewusst sind, die besten Kunden. Denn sie garantieren einen weitgehend störungsfreien Ablauf des ganzen Vertragsverhältnisses.

2. Die bundesrätliche Vorlage zu Art. 1 E-VKKG

2.1. Vorbemerkung

- 7 Aus nachfolgend ausgeführten Gründen sieht der SLV derzeit keinerlei Veranlassung zu einer Verordnungsänderung. Es fehlt vor allem an einer Bedarfsanalyse sowie einer Untersuchung der Auswirkungen der vorgeschlagenen drastischen Massnahme einer plötzlichen Reduktion des Höchstzinssatzes um ganze 5 Prozentpunkte und damit um einen Drittel. Ohne einlässliche Auseinandersetzung mit den gerade in den letzten Jahren markant gestiegenen Kosten der Kreditgeberinnen namentlich aus den diversen Neuerungen im Rahmen der Finanzmarktregulierung, die nota bene im Rahmen des nunmehr erst anlaufenden Vollzugs des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI vom 12. Dezember 2014 nochmals massiv steigen werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Rz. 17 ff.) und den

Auswirkungen eines Einbruchs der Kreditvergabe im KKG-Bereich auf die Binnenwirtschaft, ist die Reduktion des Höchstzinssatzes auf zwei Drittel schlicht nicht zu verantworten.

- 8 Der SLV lehnt deshalb die Vorlage integral ab. Er fühlt sich in seiner Haltung vor allem auch gestärkt durch die auch im Detail nicht haltbaren Vorschläge des Bundesrates, was nachstehend darzulegen sein wird.

2.2. Methode zur Festsetzung des Höchstzinssatzes

2.2.1. Grundsatz: Kein Methodenmix

- 9 Unterstellt, der gewählte Referenzzinssatz wäre grundsätzlich als solcher tauglich (was beim 3-Monats-Libor nicht der Fall ist; vgl. dazu die Ausführungen unter Rzn. 12 ff.) und der Zuschlag sei analytisch sauber abgestützt (was bei 10 Prozentpunkten ebenfalls nicht der Fall ist; vgl. dazu Rzn 16 ff.), so könnte die Einführung einer Methode zur Festsetzung des Höchstzinssatzes mit einem jährlich festgesetzten Zuschlag zu einem Referenzzinssatz grundsätzlich begrüsst werden. Dies erlaubt eine flexible und rasche Reaktion auf die Zins- und Kostenbewegungen. Da anzunehmen ist, dass in absehbarer Zeit die Zinsen (eventuell sogar massiv) steigen werden, würde dies auch den Konsumkreditgeberinnen dienen.
- 10 Eine solche neue Methode setzt allerdings eine genaue Abklärung zu allen Variablen voraus, welche vom Bundesrat bisher jedoch unterlassen wurde. Der konkret vorgeschlagene Art. 1 E-VKKG muss deshalb abgelehnt werden.
- 11 Art. 14 KKG bestimmt, dass der Höchstzinssatz *in der Regel* nicht über 15 % liegen soll (Hervorhebung durch den Autor). Damit hat der Gesetzgeber dem Bundesrat den Auftrag oder zumindest die Möglichkeit gegeben, in Ausnahmefällen den Höchstzinssatz von 15 % zu überschreiten. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Regelung in Art. 1 Abs. 2 E-VKKG werden dem nicht gerecht. Der Bundesrat setzt beim Erreichen der Schwelle von 15 % seine Methode zur Maximalzinsbestimmung ausser Kraft. Das ist nicht sachgerecht: Entweder stimmt die Methode, dann ist sie auch in Hochzinsphasen mit Höchstzinssätzen über 15 % anzuwenden, oder man muss die Methode hinterfragen. Ein Methodenmix zwischen laufender Anpassung mit fixem Zuschlag einerseits und einem momentbezogenen Ermessensentscheid ist strikt abzulehnen.

2.2.2. Referenzzinssatz: Fristenkongruenz nötig

- 12 Der 3-Monats-Libor ist fraglos der falsche Referenzzinssatz, auch wenn die Schweizerische Nationalbank dies offenbar anders sieht. Zwar ist sicher richtig, dass der 3-Monats-Libor oft als Basis für Kreditvergaben dient. Dies aber meist nur bei Krediten mit flexiblen Zinsanpassungen und relativ kurzer Laufzeit.
- 13 In dem vom VSKF eingeholten und als Beilage zu seiner Vernehmlassung vom 27. März 2015 eingereichten Gutachten „Ökonomische Überlegungen zur Revision der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)“ vom 10. März 2015 haben die Professoren Dres. Silvio Borner und Bernd Schips diesen Referenzzinssatz denn auch zu Recht als für die Refinanzierung der Konsumkreditverträge unmassgeblich bezeichnet. Diese erfolgt auch im Leasinggeschäft in der Regel fristenkongruent auf die durchschnittlichen Laufzeiten der Leasingverträge von 36 bis 60 Monaten. Richtiger wäre es deshalb, einen auf vier Jahre ausgerichteten, mit der Kreditvergabe fristenkongruenten Satz zu verwenden, wie beispielsweise den 4-Jahres-Mid Swap

für Bond Pricing, wie dies gestützt auf das erwähnte Gutachten auch vom VSKF in seiner Eingabe vom 27. März 2015 empfohlen wird.

- 14 Wollte man trotz der vorliegenden Kritik am Libor als Referenzzinssatz festhalten, so wäre zumindest zu definieren, dass der 3-Monats-Libor *in Schweizer Franken* gemeint ist, was heute aus dem Text des Art. 1 E-VKKG nicht hervorgeht.
- 15 Bei jedem der angewandten Referenzzinssätze müsste sodann festgehalten werden, dass ein Negativzins unbeachtlich bleibt und der *Referenzzinssatz nicht unter Null* sinken kann. Bekanntlich lösen die Negativzinsen auch im Libor bei den Banken nur Kosten, keinen Gewinn aus, weshalb diese Untergrenze auf jeden Fall notwendig ist.

2.2.3. Höhe des Zuschlages: voraussehbare, markante Kostensteigerungen müssen berücksichtigt werden

- 16 In dem bereits erwähnten Gutachten der Professoren Borner und Schips (dort S. 13 ff.) wird ausführlich dargelegt, dass seit dem Gutachten von Prof. Schierenbeck aus dem Jahre 2002 weitere Kostenblöcke entstanden sind, welche von den Konsumkreditgeberinnen bei der Zinsfestsetzung zu berücksichtigen sind. Die Gutachter sehen eine Kostensteigerung von mindestens 1,5 Prozentpunkten im Vergleich zum Gutachten Schierenbeck.
- 17 Nicht berücksichtigen konnten die Gutachter die nun aus dem Bundesgesetz über die Umsetzung der revidierten Massnahmen der GAFI vom 12. Dezember 2015 sowie aus dem Bundesgesetz über den Automatischen Informationsaustausch (AIA) in nächster Zukunft entstehen werden. Schon aus der am 12. Dezember 2014 abgeschlossenen Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) erreicht die Konsumkreditanbieter (wie alle Finanzintermediäre) ein weiterer substanzieller Kostenschub. Derzeit ist die FINMA daran, ihre Geldwäschereiverordnung entsprechend anzupassen und die Schweizerische Bankiervereinigung revidiert die Sorgfaltspflichtenvereinbarung der Banken (VSB; derzeit ist die VSB 2008 in Kraft, die revidierte Fassung wird derzeit noch mit „VSB 15“ bezeichnet) komplett. Ebenso haben die Selbstregulierungsorganisationen gemäss GwG (darunter auch die SRO des SLV; SRO/SLV) ihre Reglemente anzupassen. Die neuen Anforderungen schlagen sich direkt in hohen Aufsichts- und Implementierungskosten nieder, nämlich insbesondere (i) für das Erkennen der neu definierten Steuervortat, (ii) die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten immer als natürliche Person, (iii) die Umsetzung der erweiterten besonderen Sorgfaltspflichten zur Kategorisierung der Kunden nach Risikokriterien unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes, (iv) die Einführung der Pflichten in Zusammenhang mit der Neuorganisation der Geldwäscherei-Verdachtsmeldungen und (v) die Implementierung von diversen Listen zur Erkennung auch nationaler (schweizerischer) politisch exponierter Personen (PEP). Dazu zählen die Personen, welche in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung sowie die ihnen aus persönlichen, beruflichen oder familiären Gründen nahestehenden Personen.
- 18 Ebenso gelten neu als PEP die Personen, welche in zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden mit führenden Funktionen betraut sind sowie ebenfalls die ihnen nahestehenden Personen. Betroffen sind nebst dem Internationalen Olympischen Komitee (IOK) selbst die internationalen Sportverbände, die vom IOK anerkannt sind und auf glo-

baler Ebene eine oder mehrere Sportarten regeln. Nur schon die Ausdehnung auf die internationalen Sportverbände führt dazu, dass inklusive der den eigentlichen PEP nahestehenden Personen ca. 4'000 bis 6'000 Personen gelistet werden müssen. Der Bundesrat will diese Regelungen bereits auf den 1.7.2015 in Kraft setzen. Dies bedeutet, dass die Finanzintermediäre nunmehr mit Hochdruck an Lösungen arbeiten müssen, um diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Ein solcher Zeitdruck führt erfahrungsgemäss dazu, dass externe Anbieter von schnell verfügbaren Lösungen (hier PEP-Listen) entsprechend hohe Preise verlangen können. Zu betonen ist, dass der Bund selbst nach derzeitigem Wissensstand keine Datenbank zur Verfügung stellen wird.

- 19 Wie bereits aufgeführt, werden sodann die besonderen Sorgfaltspflichten verschärft. Der Finanzintermediär muss Zweck und Hintergründe sowohl der Transaktion als auch der Geschäftsbeziehung stärker überprüfen. Bei Kreditgeschäften ist nicht nur eine geeignete Überwachung der Zahlungseingänge erforderlich, um ungewöhnliche Transaktionen feststellen zu können, sondern es werden zusätzliche Anforderungen an das Risikoprofil der Tätigkeit der einzelnen Finanzintermediäre erforderlich. Die Details dazu sind erst in Ausarbeitung begriffen, es ist jedoch absehbar, dass die Auflagen seitens der FINMA einen grossen Kostenschub auslösen werden.
- 20 Die neuen Gesetzesbestimmungen erfordern eine Überarbeitung der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie der Terrorismusfinanzierung sowie eine Umschulung und Weiterbildung des Personals.
- 21 Die Auflistung der Neuerungen in der Aufsicht ist nicht abschliessend, da die Details der Umsetzung des neuen Gesetzes derzeit erst beraten werden. Klar ist jedoch, dass das Alltagsgeschäft der Leasinggesellschaften und generell der Konsumkreditgeberinnen direkt betroffen sein wird. Die IT-gestützten Geschäftsabläufe erfordern umfangreiche Überarbeitungen mit den entsprechenden Folgekosten. Diese können im heutigen Zeitpunkt noch nicht genauer quantifiziert werden, da die Details der Anforderungen der FINMA resp. aus der VSB VSB 15 noch nicht feststehen. Sie sind jedoch mit Sicherheit substantiell und dürften sich in bedeutendem Umfang über die in Rz. 16 erwähnten 1,5 Prozentpunkte bewegen. Ohne eine vertiefte Abklärung auch solcher weiterer Kostenschübe lässt sich eine Senkung des Höchstzinseszinses nicht verantworten.
- 22 Die aus der Einführung des automatischen Informationsaustausches folgenden Kosten werden die Konsumkreditgeberinnen genauso belasten, wie die Kosten betreffend FATCA. Nur schon die Abklärung, ob das jeweilige Geschäftsmodell zu einer Qualifikation als Finanzinstitut führt, welches zu umfangreichen Rapporten verpflichtet ist, kosten erhebliche Beträge. Dies ist nicht den Leasinggesellschaften anzulasten, da viele der neuen Regulierungen zwar nicht Leasinggesellschaften im Fokus haben, aber dennoch in entscheidenden Passagen so ungenau abgefasst sind, dass Unklarheiten bleiben.
- 23 Die aufgezeigten neue Kosten allein erfordern eine umfassende und genaue Bedarfs- und Wirkungsanalyse, welche der Bundesrat bisher unverständlicherweise unterlassen hat (vgl. dazu nachstehend Rzn. 24 ff.).

2.2.4. Fehlende Bedarfs- und Wirkungsanalyse

- 24 Der Begleitbericht des Bundesrates enthält keinerlei Hinweise auf eine durchgeführte Bedarfsanalyse. Es ist davon auszugehen, dass dies unterlassen wurde, da man einfach davon ausging, die heute historisch tiefen Zinsen gerade beim 3-Monats-Libor in Schweizer Franken seien Grund genug, den Höchstzinssatz zu senken. Damit werden aber notwendige Erkenntnisse, die sich vor allem aus einer umfassenden Kostenanalyse ergeben werden, von vorneherein ausgeblendet. Damit erweist sich die Vorlage aber als unausgereift und voreilig.
- 25 Der VSKF schätzt die Auswirkungen auf das Barkreditgeschäft mit einem Rückgang von Konsumkrediten in der Grössenordnung von 25 Prozent resp. ca. 2 Mia. Franken. Bei den Leasinggesellschaften dürften die Auswirkungen nicht so dramatisch ausfallen. Dennoch muss auch bei den Leasingverträgen mit einem substantziellen Rückgang gerechnet werden, müssen die Leasinggesellschaften doch in ihren Konditionen die seit Mitte Januar entstandene neue Situation der Restwertrisiken einpreisen, nachdem der Occasionsmarkt noch einmal etwa 10 % an Wertverlust zu verkraften hat. Das Risiko eines Verwertungsverlustes ist damit markant angestiegen. Soweit dieses Risiko auf Lieferanten abgewälzt wurde, stellen sich weitere Fragen des Gegenparteirisikos, welches ebenfalls zugenommen hat. Die erst seit Januar 2015 verschärfte Situation konnte bis zum heutigen Tag noch nicht betragsmässig analysiert werden. Dies müsste Bestandteil einer umfassenden Bedarfs- und Wirkungsanalyse sein, die der Bundesrat bisher versäumt hat.

2.3. Übergangsrecht (Art. 9a E-VKKG)

- 26 Für den Fall, dass eine Änderung des Höchstzinssatzes beschlossen würde, braucht es zumindest einen Bestandesschutz, was der Bundesrat erkannt hat. Die Übergangsregelung, wonach der neue Höchstzinssatz nur auf neu abgeschlossene Konsumkreditverträge Anwendung finden soll, wäre eine absolute Notwendigkeit, gerade weil die Leasingverträge in der Regel fristenkongruent refinanziert werden.
- 27 Klar ist, dass die hier verlangte Bedarfs- und Wirkungsanalyse dem vorgesehenen Zeitplan mit einer Inkraftsetzung eines neuen Höchstzinssatzes per 1. Januar 2016 entgegen stehen wird.

3. Schlussbemerkungen

- 28 Aus den vorstehend dargelegten Gründen lehnt der SLV eine Senkung des Höchstzinssatzes ab. Zumindest müsste im Rahmen einer professionellen Bedarfs- und Wirkungsanalyse sowohl die Methode einer laufenden Zinsanpassung als auch eine möglichst umfassende und vorausschauende Erfassung der Kreditkosten evaluiert werden. Es könnte dies dazu führen, dass auch der Zuschlag zum Referenzzinssatz seinerseits dynamisch auszugestalten wäre, indem ein messbarer Anstieg der Kosten auch zu einem solchen des Zuschlages führen müsste.
- 29 Die Vorlage steht auch konjunkturpolitisch quer in der Landschaft. Es sind derzeit alle Restriktionen des Binnenkonsums zu vermeiden. Denn der Konsum stützt zur Hauptsache (noch) die Konjunktur. Selbst wenn also die Schätzungen des VSKF und des SLV als übertrieben angenommen werden müssten, so wird sich in einer professionellen Wirkungsanalyse sicher zei-

gen, dass markante Einschnitte beim Binnenkonsum zu gewärtigen sind. Es macht deshalb keinen Sinn, im heutigen Umfeld den Höchstzinssatz um einen Drittel zu senken.

Wir bitten Sie höflich, unsere obigen Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und auf die Umsetzung der Vorlage zu verzichten oder jedenfalls vorgängig die mehrfach erwähnte, noch nicht erstellte Bedarfs- und Wirkungsanalyse zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Roland Brändli
Präsident

sig. Dr. Markus Hess
Geschäftsführer

Beilage: erwähnt